

DER PRÄSIDENT
DES VERWALTUNGSGERICHTS
IN ARNSBERG

Hugo D a b r o c k

5760 ARNSBERG 2, DEN 29. Nov. 1990

JÄGERSTRASSE 1
POSTFACH 5661
FERNRUF (02931) 808-0
DURCHWAHL: 802 141

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg F r i e b e
- MdL -
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Betr.:

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Siebtes Gesetz zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts=
ordnung im Lande Nordrhein-Westfalen - Landtagsdrucksache 11/526

Bezug:

Ihr Schreiben vom 20.11.1990;
Einladung zur Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuß
des Landtags am 5. Dezember 1990

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Gesetzentwurf zur Dekonzentration der Asylverfahren ist
aus meiner Sicht im Grundsatz sachgerecht. Überzeugende Gründe,
die für ein Abweichen von der Allzuständigkeit eines Gerichts
für die in seinem Bezirk anfallenden Streitverfahren sprechen
könnten, dürften nicht mehr vorliegen. Hierzu verweise ich auf
den Bericht des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1990.

Dem Entwurf ist dahin zuzustimmen, daß der Gesichtspunkt der
Spezialisierung, der zum 1. Januar 1980 zu einer Teilkonzentration
der Asylverfahren auf die sog. Asylgerichte geführt
hat, angesichts der explosionsartig angestiegenen Verfahren

an Bedeutung verloren hat. Dieser Umstand spricht dafür, die bestehenden Sonderzuständigkeiten zu beseitigen und zu den normalen Zuständigkeitsregelungen zurückzukehren. Insbesondere beim Verwaltungsgericht Arnsberg, dem bislang keine Asylverfahren zugewiesen waren, werden nach realistischen Einschätzungen aufgrund der für 1990 vorliegenden Zahlen mehr als 3.000 Asylverfahren pro Jahr anfallen. Diese zu erwartenden Eingänge übersteigen die beim Verwaltungsgericht Minden anfallenden Verfahren und erreichen sogar die beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen registrierten Eingänge.

In welchem Umfang mit der Dekonzentration eine Verfahrensbeschleunigung erzielt wird, läßt sich z.Z. nicht mit hinreichender Sicherheit einschätzen. Im Grundsatz ist zwischen einer Zuständigkeitsverlagerung und der Verfahrensdauer kein unmittelbarer Zusammenhang erkennbar, sofern nicht die neuen Zuständigkeiten mit der Zuweisung entsprechender personeller und sächlicher Mittel (z.B. für eine Asyldokumentation) versehen werden. Eine Personalaufstockung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich ist als unabdingbare Voraussetzung für eine Steigerung der Erledigungszahlen anzusehen. Wenn ich unabhängig hiervon die Frage der Verfahrensbeschleunigung durch die Dekonzentration eher positiv beurteile, so beruht diese Einschätzung zum einen darauf, daß eine Verteilung der Lasten auf breitere Schultern und eine damit verbundene gleichmäßigere Auslastung aller Verwaltungsgerichte sich auch für die Bearbeitung der Asylsachen günstig auswirken dürfte. Zum andern erlaubt die größere Ortsnähe, die auch für die Rechtsuchenden von erheblichem Vorteil ist, eine bessere Kommunikation und ermöglicht es, Verfahrensabläufe flexibler zu gestalten. So bereiten z.B. bei Terminaufhebungen Nachladungen geringere Schwierigkeiten, wenn die klagende Partei oder ihr Prozeßvertreter in Gerichtsnähe ansässig sind. Schließlich dürfte auch die Einstellung qualifizierten Personals vor allem im nichtrichterlichen Bereich beim Verwaltungsgericht Arnsberg auf weniger große Schwierigkeiten stoßen als in den Ballungszentren.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Juli 1991 vorgesehen. Der bis dahin zur Verfügung stehende Zeitraum ist vor allem für das von der Dekonzentration am meisten betroffene Verwaltungsgericht Arnsberg nicht nur aus den vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Gründen zu II (3) äußerst knapp bemessen, sondern auch deshalb, weil die beim Verwaltungsgericht Arnsberg auftretenden Raumprobleme gelöst und noch einige bauliche Veränderungen vorgenommen werden müßten. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn die Dekonzentration mit einer Vorlaufzeit von 9 Monaten nach Verabschiedung des Gesetzes in Kraft gesetzt würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

